

**Hochschulanzeiger  
Nr. 221/2025 vom 13. Oktober 2025**

Herausgeber:  
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:  
Ann Kristin Spreen  
Tel.: 040.428759042

---

**Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), in der jeweils geltenden Fassung.**

**Inhaltsverzeichnis:**

**Seite    Inhalt**

- S. 2    Neufassung der Satzung über die Curricularwerte an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**
- S. 5    Änderung der Berufsordnung an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (BO-HAW Hamburg)**
- S. 10   Dreizehnte Änderung der Richtlinie zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**
- S. 20   Ordnung zur Aufhebung der Prüfungs- und Studienordnung für den Weiterbildungsstudiengang Visuelle Publizistik (Master of Arts) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 21   Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Bekleidung – Technik und Management (B.Eng.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 25   Richtlinie zur internen Akkreditierung an der HAW Hamburg**
- S. 34   Richtlinie zur Regelung der externen Beratung im Rahmen des Qualitätsmanagements an der HAW Hamburg**

## Neufassung der Satzung über die Curricularwerte an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 29. September 2025

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung hat am 29. September 2025 gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ausbildungskapazitäten an den staatlichen hamburgischen Hochschulen (Ausbildungskapazitätsgesetz – AKapG) vom 14. März 2014 (HmbGVBl. 2014, S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 174, 180), die gemäß § 3 Absatz 1 und Absatz 4 AKapG durch das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Benehmen mit den Dekanaten der Fakultäten am 16. Juli 2025 beschlossene Neufassung der Satzung über die Curricularwerte an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg genehmigt.

### § 1

(1) Für die Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg sind die folgenden Curricularwerte anzuwenden:

Nr.		Curricularwert
<b>1.</b>	<b>Bachelorstudiengänge</b>	
1.01	Angewandte Informatik (B.Sc.)	5,45
1.02	Bekleidung - Technik und Management (B.Eng.)	5,69
1.03	Bibliotheks- und Informationsmanagement (Library and Information Science) (B.A.)	5,38
1.04	Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)	4,96
1.05	Biotechnologie (B.Sc.)	5,73
1.06	E-Government (dual) (B.Sc.)	5,08
1.07	Elektrotechnik (Automatisierungstechnik) des SHC (B.Eng.)	6,56
1.08	Elektrotechnik und Informationstechnik (B.Sc.)	5,70
1.09	Fahrzeugtechnik (B.Sc.)	5,38
1.10	Flugzeugtechnik (B.Sc.)	5,24
1.11	Gefahrenabwehr / Hazard Control (B.Eng.)	4,25
1.12	Gesundheitswissenschaften (B.Sc.)	4,48
1.13	Hebammenwissenschaft (dual) (B.Sc.)	8,23 4,24 <sup>1)</sup>
1.14	Illustration (B.A.)	8,09
1.15	Informatik Technischer Systeme (B.Sc.)	5,63
1.16	Information Engineering (B.Sc.)	5,69
1.17	Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung und Management (B.Sc.)	4,08
1.18	International Business (B.Sc.)	4,10
1.19	Internationale Wirtschaft und Außenhandel des SHC (B.Sc.)	6,18
1.20	Kommunikationsdesign (B.A.)	7,81
1.21	Logistik / Technische Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)	4,10
1.22	Marketing / Technische Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)	4,10
1.23	Maschinenbau (Fertigungstechnik) des SHC (B.Eng.)	6,59
1.24	Maschinenbau und Produktion (B.Sc.)	5,70
1.25	Maschinenbau und Produktion (dual) (B.Sc.)	6,59

1.26	Mechanical Engineering (B.Sc.)	5,21
1.27	Mechatronik (B.Sc.)	5,06
1.28	Medien und Kommunikation (Media and Communication) (B.A.)	4,88
1.29	Medieninformatik (B.Sc.)	4,97
1.30	Medientechnik (B.Sc.)	5,15
1.31	Medizintechnik / Biomedical Engineering (B.Sc.)	4,95
1.32	Modedesign Kostümdesign Textildesign (B.A.)	7,96
1.33	Ökotröphologie (B.Sc.)	5,51
1.34	Pflege (dual) (B.A.)	7,49
1.35	Public Management (dual) (B.A.)	6,25
1.36	Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement - Elektro- und Informationstechnik (B.Sc.)	5,69
1.37	Soziale Arbeit (B.A.)	5,02
1.38	Umwelttechnik (B.Sc.)	5,75
1.39	Verfahrenstechnik (B.Sc.)	4,84
1.40	Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)	5,44
1.41	Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.)	2,00 <sup>1)</sup>
<b>2.</b>	<b>Masterstudiengänge</b>	
2.01	Automatisierung (M.Sc.)	2,57
2.02	Berechnung und Simulation im Maschinenbau (M.Sc.)	2,50
2.03	Biomedical Engineering: Signal Processing-, Imaging- and Control-Systems (M.Sc.)	2,65
2.04	Digital Reality (M.Sc.)	2,38
2.05	Digitale Kommunikation (Digital Communication) (M.A.)	2,50
2.06	Digitale Transformation der Informations- und Medienwirtschaft (M.A.)	2,33
2.07	European Master of Medical Technology and Healthcare Business (EMMaH) (M.Sc.)	2,77
2.08	Fahrzeugbau (M.Sc.)	2,62
2.09	Flugzeugbau (M.Sc.)	2,46
2.10	Food Science (M.Sc.)	3,06
2.11	Games (M.A.)	2,32
2.12	Health Sciences (M.Sc.)	2,55
2.13	Illustration (M.A.)	3,97
2.14	Informatik (M.Sc.)	2,83
2.15	Information and Communications Engineering (M.Sc.)	2,47
2.16	International Business (M.Sc.)	2,17
2.17	Internationale Logistik und Management (M.Sc.)	2,17
2.18	Kommunikationsdesign (M.A.)	4,12
2.19	Konstruktionstechnik und Produktentwicklung im Maschinenbau (M.Sc.)	2,50
2.20	Marketing und Innovationsmanagement (M.Sc.)	2,17
2.21	Microelectronic Systems (M.Sc.)	1,11 <sup>1)</sup>
2.22	Modedesign Kostümdesign Textildesign (M.A.)	3,98
2.23	Multichannel Trade Management in Textile Business (M.A.)	2,50
2.24	Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau (M.Sc.)	2,50
2.25	Pflege (M.Sc.)	2,25
2.26	Pharmaceutical Biotechnology (M.Sc.)	2,70
2.27	Process Engineering (M.Sc.)	2,82
2.28	Produktionstechnik und -management (M.Sc.)	2,50

2.29	Public Management (MPM)	2,80
2.30	Renewable Energy Systems - Environmental and Process Engineering (M.Sc.)	2,76
2.31	Soziale Arbeit (M.A.)	2,34
2.32	Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)	1,17 <sup>1)</sup>
2.33	Zeitabhängige Medien/Sound-Vision (M.A.)	1,83

<sup>1)</sup> Teil-Curricularwert für die Lehrleistungen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt ab dem Sommersemester 2026.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Curricularwerte an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 9. August 2016 (Amtl. Anz. 2016, S. 1462), zuletzt geändert am 13. August 2024 (HA Nr. 208/2024), außer Kraft.

**Hamburg, 29. September 2025**  
**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

# **Änderung der Berufsordnung an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (BO-HAW Hamburg)**

Vom 24. Juli 2025

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat nach §§ 85 Absatz 1 Nummer 1, 14 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) – HmbHG – in seiner Sitzung am 24. Juli 2025 die folgende Änderung der Berufsordnung an der HAW Hamburg (BO-HAW Hamburg) vom 10. Juni 2021 (Hochschulanzeiger 170/2021, S. 37) beschlossen.

## **§ 1 Änderungen**

Die Berufsordnung an der HAW Hamburg (BO-HAW Hamburg) vom 10. Juni 2021 (Hochschulanzeiger 170/2021, S. 37) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Berufungen von Professor\*innen sind Zukunftsentscheidungen der Hochschule mit langfristigen Wirkungen. Sie bieten der Hochschule und deren Fakultäten immer wieder die Chance zu Reform und Erneuerung, Qualitätssteigerung und -sicherung. Das wissenschaftliche und künstlerische Potenzial, das qualifizierte Bewerber\*innen bieten, soll dabei für die Entwicklung der HAW Hamburg gewonnen werden. Auf der Grundlage des HmbHG regelt der Hochschulsenat der HAW Hamburg das Verfahren zur Berufung von Professor\*innen mit dem Ziel, die besten Bewerber\*innen, unter Berücksichtigung des Struktur- und Entwicklungsplans, für die Aufgabenstellungen der Hochschule in Lehre, Forschung und Weiterbildung auszuwählen und trifft entsprechende verbindliche Regelungen zur Erhöhung des Anteils des weiblichen Geschlechts am wissenschaftlichen und künstlerischen Personal, soweit dieses im jeweiligen Bereich unterrepräsentiert ist. Im Bemühen um die besten Bewerber\*innen führt die HAW Hamburg chancengerechte und diskriminierungsfreie Berufungsverfahren durch. Kein\*e Bewerber\*in wird wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität benachteiligt. Die grundsätzlichen Entwicklungen einer stärkeren Öffnung und Internationalisierung der Strukturen von Studium und Lehre ebenso wie der zunehmend interdisziplinäre Charakter von Forschung und Entwicklung sowie die Nachfrageorientierung von Weiterbildung gebieten es, einheitliche und transparente Verfahrens- und Qualitätssicherungsstandards für Berufungsverfahren zu gewährleisten, deren Umsetzung den Fakultäten obliegt.“

2. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Diskussion zur Ausgestaltung der Widmung der künftig auszuschreibenden Stelle soll bereits frühzeitig in der Fakultät erfolgen, so dass alle relevanten Expertisen Berücksichtigung finden. Der Fakultätsrat benennt auf Vorschlag des Dekanats eine verantwortliche Person für die Koordination des fakultätsinternen Abstimmungsprozesses.“

3. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Vorschlag zur Ausschreibung einer freien oder freiwerdenden Professur wird durch die verantwortliche Person unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars erstellt und an den Fakultätsrat weitergeleitet. Der Fakultätsrat nimmt zu dem Vorschlag gem. § 91 Abs.2 Nr. 4 HmbHG Stellung und übermittelt diesen an das Dekanat. Das Dekanat leitet den Antrag nach § 14 Absatz 1 HmbHG sowie die Stellungnahme des Fakultätsrates über die Hochschulverwaltung an das Präsidium weiter und fügt ggf. seine abweichende Auffassung zur Stellungnahme des Fakultätsrats bei. Vor der Entscheidung des Präsidiums erfolgt eine Erörterung in der HAW-Leitungsrunde. Die\*der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und der Fakultät sind in das Verfahren nach Satz 1 mit einzubeziehen. Sollte die\*der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule bzw. der Fakultät bezüglich der Verwendung der Stelle eine vom Antrag abweichende Auffassung vertreten (z.B. zur Widmung der Stelle oder zum Umfang der Professur), ist diese berechtigt, dem Antrag ihre begründete abweichende Stellungnahme beizufügen.“

4. Nach § 1 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die vom Präsidium für das Berufungsverfahren freigegebenen Musterformulare (z.B. § 14-Antrag, Berufungsvorschlag) sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu verwenden.“

5. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen in der Gruppe der Professor\*innen sollen sich die Fakultäten, wenn Frauen in dieser Gruppe unterrepräsentiert sind, im Benehmen mit den Gleichstellungsbeauftragten zusätzlich besonders um potenzielle Bewerberinnen bemühen.“

6. § 3 erhält folgende Fassung:

„Die Dekanate jeder Fakultät der HAW Hamburg bestellen eine\*n oder mehrere Berufungsbeauftragte für die Dauer von vier Jahren. Die Berufungsbeauftragten sollen der Gruppe der Professor\*innen angehören. Sie stehen den Berufungsausschussvorsitzenden bei der Durchführung der Verfahren als Ansprechpersonen zur Verfügung und können als beratende Mitglieder vom Berufungsausschuss zu dessen Sitzungen eingeladen werden. Die administrative Begleitung der Verfahren in den Fakultäten ist Aufgabe der Fakultätsverwaltungen.“

7. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Fakultätsrat setzt einen Berufungsausschuss ein (§ 91 Abs. 2 Nr. 8 HmbHG i.V.m. der jeweiligen Fakultätsordnung). Interesse an der Mitarbeit in einem Berufungsausschuss kann gegenüber dem Fakultätsrat bekundet werden.“

8. § 4 Absatz 2 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) Frauen müssen im Berufungsausschuss mit mindestens 40 vom Hundert der Mitglieder des Berufungsausschusses vertreten sein, dies gilt ebenso in der Gruppe der Professor\*innen; erfor-

derlichenfalls ist die Anzahl der externen Mitglieder zu erhöhen; Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehören, sollen angemessen berücksichtigt werden. Ausnahmen hiervon müssen vom Präsidium mit Zustimmung der oder des zentralen Gleichstellungsbeauftragten genehmigt werden.“

9. § 4 Absatz 2 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

„f) Im Falle der Berufung auf Stellen hochschul- oder fakultätsübergreifender Studiengänge sollen die den Studiengang tragenden Hochschulen und Fakultäten mit mindestens jeweils einem Mitglied im Berufungsausschuss vertreten sein. Mitglieder anderer Hochschulen können gemäß § 14 Absatz 2 Satz 5 HmbHG benannt werden.“

10. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die\*der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist beratendes Mitglied des Berufungsausschusses. Sollte sie/er in einem Weisungsverhältnis zu einem Mitglied des Berufungsausschusses stehen, kann sie/er das Amt an die\*den stellvertretende\*n Gleichstellungsbeauftragte\*n der Fakultät, die\*den dezentrale\*n Berufungsbeauftragte\*n der Fakultät oder die zentrale Gleichstellungsbeauftragte für den wissenschaftlichen Bereich abgeben.“

11. § 4 Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sollte keine Stellvertretung eingesetzt worden sein oder auch die Stellvertretung ausscheiden, setzt der Fakultätsrat umgehend je ein neues Mitglied ein.“

12. § 4 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Gruppe der Professor\*innen der HAW Hamburg, setzt der Fakultätsrat umgehend ein neues Mitglied unter Beachtung der Regelung des § 4 (2) d) ein, soweit die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen der Gruppe der Professor\*innen ansonsten nicht mehr gewährleistet wäre. Soweit trotz des Ausscheidens diese Mehrheit gewährleistet ist, kann der Fakultätsrat ein neues Mitglied einsetzen.“

13. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden das Wort „Departmentsleitungen“ und die Ziffer „4“ gestrichen.

14. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Departmentsrat“ durch „Fakultätsrat“ ersetzt.

15. Die Überschrift des § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Auswahl der Bewerber\*innen“.

16. § 7 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Sollten keine Bewerbungen von Frauen vorliegen, ist die Bewerbungsfrist um mindestens zwei Wochen zu verlängern, sofern der Frauenanteil in der Gruppe der Professor\*innen an der entsprechenden Fakultät unter 50 vom Hundert liegt (§ 14 Abs. 5 Satz 2 HmbHG).“

17. § 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Berufungsausschuss lädt geeignete Bewerber\*innen auf der Grundlage von geprüften Unterlagen zum Gespräch und einer Lehrprobe sowie einem Fachvortrag ein. Dabei ist sicherzustellen, dass alle für die Stelle qualifizierten Bewerberinnen (§ 14 Absatz 3 Satz 3 HmbHG), die den formalen und fachlichen Anforderungen der Stelle entsprechen, eingeladen werden, solange der Frauenanteil unter den Mitgliedern nach § 10 Absatz 1 Nr. 1 HmbHG in einer Fakultät 50 vom Hundert nicht erreicht. Sofern dies wegen einer zu großen Zahl von Bewerberinnen nicht möglich ist, müssen wenigstens so viele Bewerberinnen wie Bewerber eingeladen werden. Die Einladungen an die schwerbehinderten Bewerber\*innen, die die fachlichen und formalen Voraussetzungen erfüllen, sind mit der Vertrauensperson für die Schwerbehinderten der Hochschule abzustimmen. Schwerbehinderte Bewerber\*innen sind gemäß § 165 Satz 3 SGB IX einzuladen, es sei denn, sie sind fachlich offensichtlich ungeeignet. Nicht-Einladungen bedürfen der Zustimmung der Schwerbehindertenvertrauensperson. Die Abstimmung über die einzuladenden Bewerber\*innen erfolgt geheim (§ 96 Abs. 7 HmbHG).“

18. § 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Satz 5 wird gestrichen. In Satz 7 wird die Ziffer „6“ gestrichen.

19. § 7 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „Lernprofil“ durch „Lernziel“ ersetzt.

20. § 7 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Der Berufungsausschuss soll möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen Berufungsvorschlag aufstellen. Der Berufungsausschuss hat über den Berufungsvorschlag zu beschließen. Dieser soll grundsätzlich eine Liste von drei Personen enthalten (Gesamtliste); Ausnahmen sind zu begründen. Bei der Auswahl der Listenplätze sind die gesetzlichen Regelungen zu beachten:

1. Schwerbehinderte haben bei gleicher Qualifikation (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) Vorrang vor gesetzlich nicht bevorrechtigten Bewerber\*innen. Bei der Beurteilung der Eignung, Leistung und Befähigung von Bewerber\*innen mit einer Behinderung sind bisherige Nachteile auf Grund der Behinderung zu berücksichtigen.

2. Frauen sind bei gleichwertiger Qualifikation gegenüber Männern bevorzugt zu berücksichtigen, solange der Frauenanteil unter den Mitgliedern nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG in einer Fakultät unter dem Männeranteil liegt; Ausnahmen sind nur zulässig, wenn in der Person eines Mitbewerbers schwerwiegende Gründe sozialer Art vorliegen.“

21. § 7 Absatz 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesem Fall ist eine Liste der Nichteinladungs- bzw. der Ablehnungsgründe dem\*der Präsident\*in vorzulegen.“

22. § 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Berufungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß gemäß § 6 (2) einberufen worden ist.“

23. Die Anlage 1 (§ 14-Antrag) und die Anlage 2 (Berufungsvorschlag) werden gestrichen.

## **§ 2 Inkrafttreten/Übergangsregelungen**

(1) Die Änderung dieser Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft.

(2) Die vor dem 01.10.2025 konstituierten Berufungsausschüsse bleiben in ihrer bestehenden Zusammensetzung zuständig für das Berufungsverfahren, für das sie gebildet wurden. Ab dem 01.10.2025 sind für alle laufenden Berufungsverfahren die Fakultätsräte und Dekanate derjenigen Fakultäten zuständig, in denen die zu besetzende Professur angesiedelt ist. Dies gilt auch für etwaige Vermittlungsgespräche nach § 9 Abs. 2. Die von den Fakultätsräten und Dekanaten bis zum 30.09.2025 getroffenen Entscheidungen bleiben wirksam.

**Hamburg, den 24. Juli 2025**  
**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

## **Dreizehnte Änderung der Richtlinie zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Vom 1. Oktober 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat am 1. Oktober 2025 gem. § 79 Abs. 2 S. 11 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) und der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) vom 21. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 497), zuletzt geändert am 19. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 349) die 13. Änderung der Richtlinie zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 1. Dezember 2005, zuletzt geändert am 15. Juli 2021 in der nachstehenden Fassung beschlossen:

### **1. Vorbemerkung**

Die Lehrverpflichtungsverordnung gibt für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Leitungsfunktionen, sonstige Funktionen sowie für Aufgaben in der Forschung, im Technologietransfer, für künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Promovierendenbetreuung keine konkreten Vorgaben zum zulässigen Umfang der Ermäßigung vor.

#### **1.1 Forschungskontingent nach § 16 LVVO**

Das Forschungskontingent dient der Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben in der Forschung, im Technologietransfer oder für künstlerische Entwicklungsaufgaben.

Die Rahmenbedingungen für ein Forschungssemester sind in der „Richtlinie zur Beantragung und Gewährung von Forschungssemestern an der HAW Hamburg“ geregelt. Für ein Forschungssemester gemäß § 12 Abs. 3 HmbHG können gemäß der Richtlinie bis zu je 9 LVS Lehrermäßigung aus dem Forschungskontingent nach § 16 LVVO gewährt werden.

#### **1.2 Kontingent für die Promovierendenbetreuung nach § 16a LVVO**

Das Kontingent für die Promovierendenbetreuung dient der Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung von Aufgaben bei der Betreuung von Promovierenden im Rahmen von Doktorandenkollegs (§ 70 Abs. 5 Satz 4 HmbHG).

Für die HAW Hamburg gilt das Kontingent hinsichtlich der Betreuung von Promovierenden in kooperativen Promotionsprogrammen nach § 70 Abs. 7 HmbHG sowie hinsichtlich der Betreuung von Promovierenden in Promotionsprogrammen der HAW Hamburg nach § 70 Abs. 8 HmbHG.

#### **1.3 Kontingent für sonstige Aufgaben nach § 17 LVVO**

Das Kontingent für sonstige Aufgaben dient der Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung, der staatlichen Auftragsverwaltung der Hochschule, für die Entwicklung von Online-Veranstaltungen nach § 5 a LVVO oder für Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule.

Für welche Funktionen und Aufgabenbereiche der akademischen Selbstverwaltung Entlastungen nach § 17 LVVO vergeben werden, ist aus der **Anlage** ersichtlich.

Sowohl beim Forschungs- und Promovierendenkontingent, als auch beim Kontingent nach § 17 haben die Hochschulen bei der konkreten Festlegung der Lehremäßigungen in Numerus-clausus-Studiengängen das Kapazitätserschöpfungsgebot zu beachten, d.h. sie müssen den im jeweiligen

Bereich bestehenden Bewerberüberhang, den erforderlichen Umfang der Ermäßigung und die Bedeutung der Aufgabe, für die die Lehrermäßigung gewährt werden soll, abwägen.

Die Richtlinie enthält des Weiteren eine Regelung der Anrechnung von Betreuungstätigkeiten auf die Lehrverpflichtung, für welche die LVVO den Hochschulen Freiraum für eigene Regelungen lässt. Sie steckt außerdem den Rahmen für den Ausgleich der Lehrverpflichtung nach §§ 8 und 9 LVVO ab, um ein einheitliches Vorgehen innerhalb der Hochschule einerseits und die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben andererseits zu gewährleisten. Sie berücksichtigt die mit der Prüfungsmitteilung vom 7.10.2013 vom Rechnungshof geforderten Änderungen der Rechtsanwendung zur „Erfüllung der Lehrverpflichtung“ an der HAW Hamburg.

## **2. Verteilung der Lehrermäßigungen**

Das Präsidium verteilt die der HAW Hamburg zur Verfügung stehenden Lehrermäßigungs-Kontingente nach § 16, § 16 a und § 17 LVVO wie folgt auf die Fakultäten.

Das Präsidium kann bei der Verteilung der Kontingente nach § 16, § 16 a und § 17 LVVO die Wahrnehmung fakultätsübergreifender Aufgaben bzw. Aufgaben von hochschulweiter Bedeutung berücksichtigen.

Vor der Beschlussfassung des Präsidiums über die Verteilung der Kontingente nach §§ 16, 16a und 17 LVVO findet eine Erörterung in der HAW-Leitungsrunde statt mit dem Ziel, dass sich Präsidium und Dekan\*innen über die Höhe der vorgesehenen Kontingente unter Berücksichtigung der fakultätsübergreifenden Aufgaben bzw. Aufgaben von hochschulweiter Bedeutung abstimmen.

Soweit die Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen der HAW Hamburg und der BWFG bereits unterzeichnet ist, wird die Höhe der Fakultätskontingente den Fakultäten jährlich bis spätestens zum 15. Juni durch die Hochschulverwaltung mitgeteilt.

### **2.1 Kontingent nach § 16 LVVO für Forschung**

Die Höhe der an die Fakultäten vergebenen Kontingente ergibt sich zu 50 v. H. aufgrund der Vollzeitäquivalente für besetzte Professuren in den Fakultäten zum Stand 1.12. des Vorjahres des Vergabezeitraumes.

Die anderen 50 v. H. werden auf Grundlage erbrachter Forschungsleistungen in den vier letzten Jahren, für die aktuelle Zahlen vorliegen, vergeben. Hierzu werden zu gleichen Anteilen herangezogen:

- Eingeworbene Drittmittel aus Forschungsprojekten,
- Betreute bzw. begutachtete abgeschlossene Promotionen,
- zum Eintrag in die Publikationsdatenbank der HAW Hamburg gemeldeten Veröffentlichungen.

### **2.2 Kontingent nach § 16 a LVVO für die Promovierendenbetreuung**

Das Präsidium verteilt das zur Verfügung gestellte Kontingent anhand folgender Kriterien auf die Fakultäten:

Für die Betreuung der Promovierenden im Rahmen des Graduiertenkollegs mit Hamburger Hochschulen i.S.d. § 16 a Abs. 2 S. 2 LVVO in Verbindung mit § 70 Abs. 7 HmbHG werden unter Berücksichtigung des organisatorischen Engagements wie etwa Co-Leitung und Selbstverwaltung sowie unter Berücksichtigung der Beteiligung an Lehrveranstaltungen je Professor\*innen bis zu 4 LVS Lehrermäßigung pro Semester vorgesehen.

Für die Betreuung der Promovierenden im Rahmen der Promotionsprogramme der HAW Hamburg i.S.d. § 16 a Abs. 2 S. 2 LVVO in Verbindung mit § 70 Abs. 8 HmbHG werden den Fakultäten Lehrermäßigungen entsprechend des je nach Mitgliedstyp gewichteten Anteils ihrer Professor\*innen an den Promotionsprogrammen zugewiesen.

### **2.3 Kontingent nach § 17 LVVO für sonstige Aufgaben**

Alle Fakultäten erhalten zunächst einen Grundsockel von jeweils 30 LVS pro Semester (entsprechend 60 LVS pro Studienjahr). Das restliche Kontingent wird im Verhältnis der Studierendenzahlen auf die Fakultäten verteilt. Die Höhe des Kontingents einer Fakultät verhält sich proportional zu der Anzahl ihrer Studierenden (einschließlich Beurlaubte, Gaststudierende und immatrikulierte Promovierende) gemäß der neuesten C1-Statistik des Wintersemesters, welche zum Vergabezeitpunkt verfügbar ist.

### **3. Entscheidungen über die Lehrermäßigung**

Die Fakultätsleitungen treffen die Entscheidungen über die Ermäßigung der Lehrverpflichtung. Die Lehrtätigkeit einer Lehrperson in einem Semester soll die Hälfte der Lehrverpflichtung nach §§ 12, 13 LVVO nicht unterschreiten. Nach § 13 LVVO verringert sich bei teilzeitbeschäftigten Lehrpersonen die Lehrverpflichtung in dem Umfang, der der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung im Verhältnis zur Vollbeschäftigung entspricht.

Mit der Befugnis, in Höhe der zugewiesenen Kontingente über die Lehrermäßigungen innerhalb der Fakultät entscheiden zu können, ist keine Aussage über die Zuweisung von Lehrersatzmitteln verbunden.

Die in der KMK-Vereinbarung vom 12.06.2003 festgelegten Regeln über Pflichtstundenermäßigungen sind zu berücksichtigen.

Für das Studienjahr 2026 werden die vorbereitenden Prozesse für die Beschlüsse im Rahmen der Transformationsphase berücksichtigt.

### **4. Schriftliche Mitteilung der individuellen Lehrermäßigung**

Die Fakultätsleitungen teilen die individuelle Lehrermäßigung jeder\*m Professor\*in unter Angabe des Umfangs und des Zwecks oder der Funktion für jedes Semester schriftlich mit.

### **5. Lehrveranstaltungen mit mehreren Lehrpersonen**

Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Personen teilnehmen, werden diesen grundsätzlich entsprechend dem Maß ihrer Lehrbeteiligung angerechnet.

### **6. Mindestteilnehmendenzahlen**

Die Teilnehmendenzahl soll bei Wahlpflichtveranstaltungen 10 Studierende nicht unterschreiten. Im Übrigen obliegt die Festlegung von Mindestteilnehmendenzahlen nach § 6 LVVO den Fakultätsleitungen.

### **7. Anrechnung von Betreuungstätigkeiten**

Entsprechend § 7 Abs. 1 LVVO wird fakultätsübergreifend für die Betreuung

- einer Studienarbeit der Anrechnungsfaktor 0,1  
(Studienarbeiten dürfen nur auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, wenn sie ein eigenständiges [Teil-] Modul darstellen, für welches Kreditpunkte erworben werden.),

- einer Bachelorarbeit der Anrechnungsfaktor 0,3 und
- einer Masterarbeit der Anrechnungsfaktor 0,5 festgelegt.

Sollte der Betreuungsaufwand durch besondere Umstände des Einzelfalls niedriger oder höher sein, kann die Fakultätsleitung den Anrechnungsfaktor auf 0,0 reduzieren oder bis um 100 v.H. erhöhen. Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren.

Auf § 7 Abs. 2 LVVO wird hingewiesen.

Die Betreuung Studierender im Praxissemester ist nach § 7 LVVO nicht als Betreuungstätigkeit auf die Lehrverpflichtung anrechenbar. Auf die Möglichkeit, im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen Kolloquien durchzuführen (Durchführung einer Lehrveranstaltung), wird hingewiesen. Im Übrigen kann die Betreuung Studierender im Praxissemester einen Ermäßigungstatbestand nach § 17 LVVO darstellen.

### **8. Ausgleich der Lehrverpflichtung nach §§ 8 und 9 LVVO**

Der Ausgleich der Lehrverpflichtung erfolgt grundsätzlich intertemporal oder interpersonell.

Es besteht die Möglichkeit, für den Ausgleich der Lehrverpflichtung ein Zeitkonto einzurichten. Für die am Zeitkontenmodell teilnehmenden Professor\*innen erfolgt der intertemporale Ausgleich nach den Regelungen der Zeitkontenordnung der HAW Hamburg.

Für den intertemporalen Ausgleich darf das kumulierte Lehrverpflichtungsguthaben (Saldo) höchstens 36 LVS Mehrlehre und 10 LVS Minderlehre betragen. Für die Berechnung der Salden sind die Regelung unter Ziffer 8.1. und der Zeitkontenordnung zu beachten.

#### **8.1 Intertemporaler Ausgleich ohne Zeitkonto nach §§ 8 oder 9 Nr. 1 LVVO**

Bei Nicht-Teilnahme am Zeitkontenmodell erfolgt der Ausgleich einer Mehrlehre spätestens nach Ablauf des sechsten Studienseesters, das auf das Ende des Studienseesters folgt, in dem die Mehrlehre entstanden ist. Mehrlehre verfällt, wenn sie nicht innerhalb des vorgenannten Zeitraums ausgeglichen wird. Minderlehre ist nachzuholen.

#### **8.2 Interpersoneller Ausgleich nach § 9 Nr. 2 LVVO**

Professor\*innen einer Lehreinheit können ihre Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Semesters ausgleichen. Der Mehrlehre der Professor\*innen muss im gleichen Semester eine entsprechende Minderlehre anderer Professor\*innen gegenüberstehen. Eine Kombination des intertemporalen und des interpersonellen Ausgleichs im gleichen Semester ist möglich, d.h. ein\*e Professor\*in könnte z.B. einen Teil der geleisteten Mehrlehre auf andere Professor\*innen übertragen und den verbleibenden Teil auf dem eigenen Zeitkonto gutschreiben lassen. Der interpersonelle Ausgleich ist unabhängig von der Teilnahme am Zeitkontenmodell allen Professor\*innen möglich.

Die Fakultätsleitung hat den interpersonellen Ausgleich unter namentlicher Nennung der beteiligten Professor\*innen und des betroffenen Semesters zu dokumentieren.

#### **8.3 Maximale Lehrverpflichtung in einem Semester durch Entscheidung der Hochschule (§ 8 LVVO)**

Bei Anwendung des intertemporalen Ausgleichs auf Veranlassung der Hochschule nach § 8 LVVO soll die Lehrverpflichtung im einzelnen Semester 22 LVS nicht übersteigen (d.h. Erhöhung um Faktor 0,2222).

Arbeitet ein\*e Professor\*in aus familiären Gründen in Teilzeit oder ist die Lehrverpflichtung wegen Schwerbehinderung oder aus anderen gesundheitlichen Gründen reduziert, ist dies entsprechend zu berücksichtigen, um den Sinn der Reduzierung nicht zu konterkarieren. Hier darf der Erhöhungsfaktor von 0,2222 nicht überschritten werden.

Beispiel:

<b>Fallgestaltung</b>	<b>Lehrverpflichtung ohne intertemporalen Ausgleich</b>	<b>Höchstumfang bei Anwendung § 8 LVVO</b>
Vollbeschäftigung	18 LVS	22,0 LVS (Soll-Vorgabe)
Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen	10 LVS	12,2 LVS (Ist-Vorgabe)
Ermäßigung der Lehrverpflichtung wegen Schwerbehinderung	15 LVS	18,3 LVS (Ist-Vorgabe)

#### **8.4 Maximale Lehrverpflichtung in einem Semester durch Entscheidung der Lehrperson (§ 9 LVVO)**

Bei Anwendung des intertemporalen Ausgleichs durch Entscheidung der\*s Professor\*in nach § 9 LVVO soll die Lehrverpflichtung im einzelnen Semester 24 LVS nicht überschreiten.

#### **8.5 Verfahren zum Ausgleich von Minderlehre (ohne Zeitkonto)**

Die vollständige Erfüllung der Lehrverpflichtung ist eine Dienstpflicht der Professor\*innen. Soweit diese nicht erfüllt wurde, hat der\*die Professor\*in im Zusammenhang mit der Bestätigung der erbrachten Lehre die Gründe dafür gegenüber dem Dekanat schriftlich anzugeben (Nachweis nach § 20 Abs.1 LVVO).

Die Professor\*innen, welche nicht am Zeitkonto teilnehmen, müssen für ihre Minderlehre stets einen Ausgleich innerhalb von sechs Studiensemestern, die unmittelbar auf das Semester der Entstehung der Minderlehre folgen, erreichen. Die betroffene Person muss die Initiative ergreifen, zusätzliche Lehraufgaben, andere Aufgaben nach § 12 HmbHG zu übernehmen oder Lehre interpersonell zu verrechnen, um den Ausgleich fristgemäß zu erfüllen.

Die Fakultätsleitung hat die Aufgabe der zeitnahen Abrechnung der Lehrverpflichtung jedes einzelnen Semesters gegenüber der\*dem einzelnen Professor\*in. Aus dieser Abrechnung muss hervorgehen, bis zu welchem Zeitpunkt entstandene Minderlehre auszugleichen ist. Die Fakultätsleitung hat die Entwicklung der Minderlehre der einzelnen Personen im Hinblick auf die künftigen Ausgleichsmöglichkeiten zu kontrollieren, zu beurteilen und ggf. einzugreifen. Die Fakultätsleitung soll mit den betroffenen Professor\*innen über Ausgleichsmöglichkeiten beraten, sobald es Schwierigkeiten erkennt, einen fristgemäßen Ausgleich zu erreichen. Ist absehbar, dass ein fristgemäßer Ausgleich nicht erreicht werden kann, soll sich die Fakultätsleitung über den Personalservice an das Präsidium wenden, um eine Einzelfallklärung zu erlangen. Es ist zu beachten, dass Minderlehre nicht verfällt. Die Nichterfüllung der Lehrverpflichtung kann – soweit schuldhaft – ein Dienstvergehen darstellen.

Die Fakultätsleitung hat bei der Kontrolle der Minderlehre auch zu beachten, dass der Ausgleich der Lehrverpflichtung bis zum vorhersehbaren Ausscheidetermin von Professor\*innen (z.B. Ruhestand, befristete Professuren) erreicht wird.

### **9. Lehrermäßigungen für Schwerbehinderte**

Schwerbehinderte erhalten auf Antrag eine Lehrermäßigung nach § 18 LVVO durch Entscheidung der Fakultätsleitung. Bei dieser Kann-Entscheidung ist das Interesse der oder des Schwerbehinderten abzuwägen gegen die Interessen der Studierenden und Studieninteressierten bzw. das Kapazitätserschöpfungsgebot zu beachten (siehe Ziffer 1 dieser Richtlinie).

Die Lehrermäßigung für eine\*einen Schwerbehinderte\*n beginnt frühestens in dem auf den Antrag folgenden Semester (Datum des Eingangs bei der Fakultät oder dem Personalservice).

### **10. Berichtspflichten**

Nach § 20 LVVO sind verschiedene Berichtspflichten zu erfüllen:

**10.1** die Fakultätsleitungen legen fest, in welcher Form die schriftliche Erfüllung der Berichtspflicht der einzelnen Lehrpersonen nach § 20 Abs. 1 LVVO erfolgen soll.

**10.2** Professor\*innen, welchen Ermäßigungen aus dem Forschungskontingent gewährt worden sind, haben nach Beendigung der Forschungstätigkeit den zuständigen Fakultätsleitungen einen Kurzbericht über die Wahrnehmung der Aufgabe und die erzielten Ergebnisse zuzuleiten.

**10.3** Die Fakultätsleitungen melden der Hochschulverwaltung – Personalservice – bis jeweils zum 30.9. eines Jahres die zur Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber der BWFG gem. § 20 Abs. 4 LVVO erforderlichen Daten für das davorliegende Sommer- und Wintersemester

- über die Erfüllung der Lehrverpflichtung in Form der Salden (Ziffer 8 kumuliertes Lehrverpflichtungsguthaben) der Lehrverpflichtung der einzelnen Professor\*innen,
- der tatsächlich erbrachten Lehrleistung getrennt nach den Gruppen der Professor\*innen, wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen und Lehrbeauftragten, Bachelor- und Masterstudiengängen,
- der tatsächlichen Inanspruchnahme der Lehrentlastungskontingente nach § 16, 16 a und § 17 LVVO jeweils in Form einer Summe.

Der Personalservice leitet die Angaben nach Abstimmung mit dem Präsidium an die BWFG weiter.

### **11. In-Kraft-Treten**

Die dreizehnte Änderung der Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Für die Lehrermäßigungen des Wintersemesters 2025/26 ist noch die Richtlinie in der Fassung der zwölften Änderung anzuwenden.

**Hamburg, den 1. Oktober 2025**  
**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

## Anlage

### Funktionsbeschreibungen von Aufgaben in der Selbstverwaltung oder der staatlichen Auftragsverwaltung an der HAW Hamburg

#### 1. Gesetzlich vorgesehene Funktionen (Sockel)

Als Sockelfunktionen werden Funktionen verstanden, die in allen Fakultäten - auch um gesetzliche Vorgaben (insbesondere HmbHG) zu erfüllen – vorhanden sein müssen. Jede Fakultät erhält daher einen Grundsockel von 30 LVS pro Semester aus dem Lehrermäßigungskontingent nach § 17 LVVO.

- **Nebenamtliche\*r Dekan\*in (Empfehlung: 12 LVS Lehrermäßigung im Semester)**

Nach § 90 Abs. 1 HmbHG leitet das Dekanat die Fakultät. Es besteht aus einer Dekanin oder einem Dekan<sup>1</sup> sowie den maximal zwei Prodekan\*innen. Nach § 90 Abs. 3 HmbHG verfügt der/die Dekan\*in über die Richtlinienkompetenz bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben.

Die Aufgaben des Dekanats ergeben sich aus § 90 Abs. 6 HmbHG.

Unter den **sonstigen Aufgaben** nach Nr. § 90 Abs. 6 Nr. 8 HmbHG können z. B. die Zuständigkeit für die Sichtbarkeit und Außenrepräsentanz der Fakultät oder für die strategische Ausrichtung/Profilbildung der Fakultät mit Wirkung für die Hochschule erfasst werden.

Im Sinne des Delegationsprinzips kann für weitere Aufgabenbereiche eine Delegationsverfügung vom Präsidium an die Dekan\*innen erfolgen. Die Möglichkeit und Zulässigkeit der Weiterdelegation von Aufgaben und Befugnissen an Einheiten und Personen ist von der inhaltlichen Rahmung und der Personalverantwortung abhängig.

- **Prodekan\*in (Empfehlung: insgesamt 12 LVS Lehrermäßigung im Semester für max. zwei Prodekan\*innen)**

Prodekan\*innen sind Mitglieder des Dekanats. Nach § 13 Abs. 2 Grundordnung der HAW Hamburg beträgt die Anzahl der Prodekan\*innen mindestens eins. Sie ist auf zwei Personen begrenzt.

Der Dekanin/dem Dekan steht die Richtlinienkompetenz zu, so dass sie/er den Prodekan\*innen die jeweiligen Ressortbereiche auf Grundlage der Geschäftsordnung des Dekanats zur selbständigen Wahrnehmung zuordnet. Das Dekanat ist ein kollegiales Leitungsorgan. Die Mitglieder nehmen ihre Funktion nebenamtlich wahr. Die Prodekan\*innen nehmen die Leitungsaufgaben auf Fakultätsebene optional und ggfls. auch nur teilweise zu den Ressorts der Präsidiumsmitglieder wahr und wirken an den hochschulweiten Abstimmungen mit.

- **Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte (Empfehlung: 2 LVS Lehrermäßigung im Semester)**

Gemäß § 89 Abs. 6 HmbHG werden in den Fakultäten Gleichstellungsbeauftragte gewählt, die die Fakultätsleitungen bei allen Anliegen der Chancengleichheit beraten, an Berufungsausschüssen beteiligt sind und Ansprechpartner\*innen für die Studierenden und Mitarbeiter\*innen vor Ort sind. Sie wirken bei Personalentscheidungen mit und erfassen den Stand der Umsetzung von Gleichstellungsmaßnahmen. Außerdem beteiligen sie sich an der Entwicklungsplanung der Fakultät und an der Weiterentwicklung von Richtlinien zur Gleichstellung.

---

<sup>1</sup> Nach § 90 Abs. 1 Satz 2 HmbHG ist dies eine Person. Ein Tandem ist nicht möglich.

## 2. Weitere Funktionen

- **Prüfungsausschussvorsitzende\*r**

Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Beschlussfassung des Prüfungsausschusses. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind in den (Allgemeinen) Prüfungs- und Studienordnungen festgelegt (vgl. u. a. § 12 APSO-INGI der HAW Hamburg zum Prüfungsausschuss – Zusammensetzung, Arbeitsweise, Aufgaben und Bekanntgabe der Entscheidungen).

- **Studienfachberatung**

Nach § 12 Abs. 4 Nr. 2 HmbHG gehört die Studienfachberatung zu den dienstlichen Aufgaben der Professor\*innen. Entsprechend § 51 Abs. 1 S. 2 HmbHG ist die Hochschule verpflichtet, die Studierenden in ihrem Studium, insbesondere in den ersten beiden Studienfachsemestern, durch eine studienbegleitende Beratung, vor allem über Studienmöglichkeiten und -techniken in der Fachrichtung sowie Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen als auch Outgoing-Studierende in ihren Learning Agreements zu unterstützen. Dabei sind allgemeine Studienberatung und -fachberatung aufeinander abzustimmen. § 51 Abs. 2 HmbHG präzisiert, dass die Studierenden an der Studienfachberatung teilnehmen und Studierende, die die Regelstudienzeit überschritten haben, innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen müssen, wenn sie sich nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zur Abschlussprüfung gemeldet haben (u.a. Information betreffender Studierender, Einzelberatung und erforderliche Dokumentation). Gemäß § 38 HmbHG ist die verpflichtende Studienfachberatung im Kontext von Eignungsprüfungen für Bewerber\*innen ohne Hochschulzugangsberechtigung (Inhalte der Beratung u.a. Studienmotivation, Studienaufbau und Anforderungen, Eignungsprüfung) zu organisieren.

- **Vorsitz Studienreformausschuss**

Nach den (bisherigen) Ordnungen der Fakultäten sind bei Bedarf Studienreformausschüsse zu bilden. Der Studienreformausschuss (SRA) hat die Aufgabe, Veränderungsbedarfe und -impulse für Studium und Lehre in den Studiengängen zu identifizieren und Diskussionsprozesse anzuregen, Vorschläge zu unterbreiten, Entscheidungen und Ideen für Umsetzungsmöglichkeiten vorzubereiten.

Zu den Funktionen eines Studienreformausschusses **können** Aufgaben in folgenden Bereichen gehören: Studiengangsentwicklung; Berücksichtigung von Verbindungen zwischen Studiengängen; Begleitung von Rahmenbedingungen und der Implementierung von Hochschulvorgaben; Identifikation von Entwicklungsthemen, Wünschen und Anforderungen für Studium und Lehre, Förderung der Qualität der Lehre; Organisation von Austausch zu Erfahrungen und Anregungen zu Lehre und Prüfungen. Die Arbeit der Studienreformausschüsse und insbesondere deren Leitung umfassen im Wesentlichen:

- Vorbereitung und Durchführung regelmäßiger Sitzungen des SRA,
- Zuarbeiten zu (Re-)akkreditierungsverfahren,
- Sichtung von Veränderungen der Rahmenbedingungen (z.B. Gesetzesveränderungen, Vereinbarungen innerhalb der Hochschule) und Prüfung von möglichen Konsequenzen für die organisatorischen Gestaltungen der Studiengänge,
- Auswertungen und Diskussionen der Ergebnisse von Studiengangsevaluationen; Umsetzungen von Veränderungen im Rahmen der Studienreform,
- Zuarbeiten zur Überarbeitung von Modulhandbüchern und Prüfungsordnungen bei beschlossenen Veränderungen,

- Weiterentwicklung von bestehenden Bachelor- und Masterstudiengängen,
- Prüfung von Umsetzungsmöglichkeiten von Äquivalenten zwischen den Bachelorstudiengängen,
- Organisation und Durchführung der Studienreformtage zum Beginn des jeweiligen Semesters,
- Organisation und Durchführung von inhaltlich-fachlichem Austausch zu Fragen der Veränderungen/Entwicklungen in den Studiengängen,
- Diskussionen mit Studierenden zu Veränderungen/Entwicklungen in den Studiengängen,
- Organisation des Austausches zu Lehr- und Prüfungsformen unter den Lehrenden.

- **BAföG-Beauftragte\*r**

Zu den Aufgaben der BAföG-Beauftragten gehören:

- Ausstellung von § 48 BAföG-Bescheinigungen zum Nachweis der Leistungen über entsprechende Semester,
- Überprüfung des Leistungsstandes,
- Nutzung eines Ermessensspielraums bezogen auf die sogenannten „notwendigen Leistungen“ mit diversen Sonderfällen, ggf. Nachforderung von Leistungen.

- **Studiengangsbeauftragte\*r**

Zur Funktion von Studiengangsbeauftragten **können** Aufgaben in folgenden Bereichen gehören: Studiengangsorganisation, Studiengangsentwicklung und Kooperation. Zu berücksichtigen sind auch Aufgaben, die sich ggf. durch den Export von Lehre für andere Studiengänge ergeben.

#### Studiengangsorganisation

- Verantwortung der studiengangsspezifischen Elemente der OE,
- Zentrale Ansprechperson für den/die Studiengang/Studiengänge gegenüber Lehrenden und Externen,
- Verantwortung der Lehrplanung für den/die jeweiligen Studiengang/Studiengänge zur Sicherstellung der Lehre (inklusive Lehrbeauftragte) in Kooperation mit Fakultätsleitung (Kapazität) und Studienbüro,
- Verantwortung für Zuteilungsverfahren im Sinne von Kommunikation und Anforderungen des Studiengangs.

#### Studiengangsentwicklung

- Vorbereitung, Zu- und Mitarbeit in Akkreditierungs- und QM-Verfahren,
- Steuerung von Reformdebatten in Kooperation mit dem Studienreformausschuss,
- Studiengangsevaluation/-Controlling: Auswertung von Bedarfen und Problemanzeigen.

#### Kooperation

- Kooperation mit anderen Studiengängen und Fakultätsleitung,
- Vertretung der Studiengangsinteressen gegenüber Dekanat, Fakultätsrat,
- Verantwortung für „Informationsmaterial und -veranstaltungen“ der Studiengänge in Kooperation mit dem/den Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit,
- Vertretung auf dem jeweiligen Studiengangs- bzw. Fachbereichstag,
- Beiträge zur fachlichen Stellenplanung in Kooperation mit anderen Studiengangsbeauftragten sowie der Fakultätsleitung (Kapazität) **oder**
- Personalverantwortung, sofern Mitarbeitende einem Studiengang zugeordnet sind (auch: Vorschläge für Stellenausschreibungen in Absprache mit weiteren Verantwortlichen),

- Planung und Durchführung von Lehrendenkonferenzen.

- **Laborleitungen und Leitungen von Laborzentren:**

Zur Funktion von Laborleitungen und/oder Leitungen von Laborzentren **können** folgende Aufgaben gehören:

- Fachliche und administrative Führung eines Labors,
- Personalführung und -verantwortung für die dem Labor zugeordneten Mitarbeiter\*innen,
- Gewinnung (Ausschreibung) und Einstellung von Mitarbeiter\*innen und studentischen Hilfskräften für das Labor. Spezifizierung und Formulierung von Aufgaben sowie Anleitung zur Aufgabenerfüllung,
- Verantwortung für die dem Labor zugewiesenen Haushaltsmittel,
- Erstellung und Sicherstellen der Gefährdungsbeurteilung und des Brandschutzes für die dem Labor zugeordneten Räumlichkeiten,
- Planung und Überwachung des Bauunterhalts für die Laborräumlichkeiten,
- Planung und Überwachung der auch über Kleingeräte hinausgehenden Laborausstattung,
- Planung und Koordination des Lehrbetriebs im Labor,
- Planung und Koordination von Forschung und Transfer im Labor,
- Planung und Koordination von Sicherheitsunterweisungen,
- Planung und Pflege der Zugangs- und Nutzungsberechtigungen,
- Wahrnehmung des abgeleiteten Hausrechtes für die Laborräumlichkeiten,
- Laborkonzeption im Rahmen von Neubauplanungen,
- Strategische Entwicklung des Labors im Rahmen der Fakultätsentwicklung.

- **Sonstige**

Darüber hinaus können Lehrermäßigungen für weitere Funktionen vergeben werden.

**Ordnung zur Aufhebung der Prüfungs- und Studienordnung für den Weiterbildungsstudiengang  
Visuelle Publizistik (Master of Arts) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 2. Juli 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 3. September 2025 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), die am 2. Juli 2025 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Design, Medien und Information, auf Vorschlag des Departmentsrats Design vom 25. Juni 2025 und des Departmentsrats Information und Medienkommunikation vom 17. Juni 2025 gemäß § 14 Absatz 4 Nr. 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Ordnung zur Aufhebung der Prüfungs- und Studienordnung für den Weiterbildungsstudiengang Visuelle Publizistik (Master of Arts) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1 Aufhebungszeitpunkt**

Die „Prüfungs- und Studienordnung für den Weiterbildungsstudiengang Visuelle Publizistik (Master of Arts) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ vom 8. Mai 2013 (Hochschulanzeiger 87/2013, S. 7) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

**Hamburg, den 2. Juli 2025  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Zugangs- und Auswahlordnung für den  
Bachelorstudiengang Bekleidung – Technik und Management (B.Eng.)  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 23. Juli 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 17. September 2025 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), die vom Departmentsrat Design der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 23. Juli 2025 nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 29. Juli 2025 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Bekleidung – Technik und Management (B.Eng.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1 Zweck und Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber\*innen. <sup>2</sup>Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

### **§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen**

Folgende besondere Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich nachzuweisen:

Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 entsprechend der Vorgaben in § 7 HAWAZO.

### **§ 3 Auswahl der Bewerber\*innen für das erste Fachsemester in der Leistungsquote**

(1) <sup>1</sup>Sind mehr zugangsberechtigte Bewerber\*innen als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze nach Maßgabe einer Rangfolge vergeben. <sup>2</sup>Die Rangfolge wird in absteigender Reihe nach der Höhe eines Punktwerts gebildet. <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. <sup>4</sup>Der Punktwert für die Reihenfolge errechnet sich allgemein wie folgt:

Punktwert für die Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Absatz 2 + Punktwert für das weitere Kriterium nach Absatz 3 = Punktwert für die Rangfolge.

(2) <sup>1</sup>Der Punktwert für die Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung ergibt sich aus folgender Tabelle, wobei für die Abschlussnote die Durchschnittsnote des Abschlusses auf eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und nicht gerundet wird:

Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung	Punktwert für die Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung
1,0 oder besser	30,0
1,1	29,0
1,2	28,0
1,3	27,0
1,4	26,0
1,5	25,0
1,6	24,0
1,7	23,0
1,8	22,0
1,9	21,0
2,0	20,0
2,1	19,0
2,2	18,0
2,3	17,0
2,4	16,0
2,5	15,0
2,6	14,0
2,7	13,0
2,8	12,0
2,9	11,0
3,0	10,0
3,1	9,0
3,2	8,0
3,3	7,0
3,4	6,0
3,5	5,0
3,6	4,0
3,7	3,0
3,8	2,0
3,9	1,0
4,0	0

(3) <sup>1</sup>Der Punktwert für das weitere Kriterium beträgt 10 Punkte: 10 Punkte erhält, wer eine abgeschlossene Berufsausbildung in den im Anhang aufgeführten anerkannten Ausbildungsberufen nachweist. <sup>2</sup>In Einzelfällen können abgeschlossene Berufsausbildungen berücksichtigt werden, deren Qualifikationen mit denen in der Anlage aufgeführten vergleichbar sind. <sup>3</sup>Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet die\*der für den Bachelorstudiengang zuständige Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten im Einzelfall.

#### **§ 4 Einstufung von Bewerber\*innen für höhere Fachsemester**

Die Einstufungsbescheinigung wird durch das vorsitzende Mitglied des für den Bachelorstudiengang Bekleidung- Technik und Management zuständigen Prüfungsausschusses ausgestellt.

## **§ 5 Auswahl der Bewerber\*innen für höhere Fachsemester**

<sup>1</sup>Die für Bewerber\*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben. <sup>2</sup>Bei gleicher Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung genießen Bewerber\*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang. <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

## **§ 6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2026.

**Hamburg, den 23. Juli 2025**  
**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Anhang:**

Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Bekleidung – Technik und Management (B.Eng.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

Verzeichnis der anzuerkennenden Berufsausbildungen

- Bekleidungstechnische\*r Assistent\*in
- Designer\*in Mode
- Textil- und Modenäher\*in
- Textil- und Modeschneider\*in
- Maßschneider\*in
- Modist\*in
- Segelmacher\*in
- Technische\*r Konfektionär\*in
- Fachkraft Lederverarbeitung
- Kürschner\*in

# **Richtlinie zur internen Akkreditierung an der HAW Hamburg**

Vom 1. Oktober 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 1. Oktober 2025 gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), die „Richtlinie zur internen Akkreditierung an der HAW Hamburg“ in der nachstehenden Fassung beschlossen.

## **Vorbemerkung**

Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) ist nach § 52 Absatz 8 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – (HmbHG) – dazu verpflichtet, die Qualität ihrer Bachelor- und Masterstudiengänge durch Akkreditierungsverfahren nachzuweisen.

Mit der Akkreditierung ihres Qualitätsmanagementsystems (HAW-Modell) hat die Hochschule das Recht erworben, ihre Studiengänge selbstständig im Rahmen eines internen Verfahrens zu akkreditieren.

Die Reflexion und kontinuierliche Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems der HAW Hamburg wird durch einen Qualitätsbeirat begleitet.

Diese Richtlinie regelt das hochschulinterne Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen anhand des HAW-Modells.

Diese Richtlinie gilt für alle Studiengänge der HAW Hamburg, ausgenommen sind in der Regel Kooperationsstudiengänge mit anderen Hochschulen.

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Das Verfahren zur internen Akkreditierung von Studiengängen an der HAW Hamburg: Das HAW-Modell
2. Prozessschritte innerhalb des HAW-Modells
  - 2.1 Das Akkreditierungsbündel
  - 2.2 Die formale und rechtliche Vorprüfung
  - 2.3 Die Diskussion der Studiengangsanalyse
  - 2.4 Der Qualitätszirkel mit externer Beratung
  - 2.5 Der Qualitätszirkel
  - 2.6 Die Maßnahmenplanung
  - 2.7 Das Qualitätsmanagementgespräch zur internen Akkreditierung (QM-Gespräch-Akk)
  - 2.8 Das Qualitätsmanagementgespräch zu strategischen Entwicklungsthemen im Bereich Studium und Lehre (Midterm-Gespräch)
  - 2.9 Die interne Akkreditierung
  - 2.10 Das Anzeigen von Änderungen
  - 2.11 Die Zwischenbilanz
  - 2.12 Der Konzeptdialog für die Erstakkreditierung
  - 2.13 Schlichtungsstufen

## 2.14 Das Verfahren bei übergreifenden Studiengängen

### 3. Funktionen und Zuständigkeiten

#### 3.1 Das Dekanat

#### 3.2 Die\*Der Dekan\*in

#### 3.3 Die\*Der Prodekan\*in (Studium und Lehre)

#### 3.4 Der Fakultätsrat

#### 3.5 Das Präsidium

#### 3.6 Die externen Berater\*innen

#### 3.7 Der Qualitätsbeirat

#### 3.8 Die Betriebseinheit Evaluation, Qualitätsmanagement, Akkreditierung (EQA)

#### 3.9 Die Beteiligung von Studierenden

### 4. Inkrafttreten

## **1. Das Verfahren zur internen Akkreditierung von Studiengängen an der HAW Hamburg: Das HAW-Modell**

Das zyklisch angelegte Qualitätsmodell der HAW Hamburg bildet das Verfahren für die Qualitätssicherung und -entwicklung von Studiengängen an der Hochschule ab (HAW-Modell).

Studiengänge, die eine hohe fachliche Nähe im Sinne von § 30 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudakkVO) vom 6. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2018, S. 450) in der jeweils geltenden Fassung aufweisen, werden in der Regel gemeinsam als Bündel akkreditiert (siehe Nr. 2.1).

Zu den entscheidenden Prozessen, die einen Austausch zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Rahmen des HAW-Modells innerhalb der Hochschule fördern, zählen:

Die *Erstakkreditierung*: Im Rahmen des HAW-Modells ist vorgesehen, dass bei der Einrichtung neuer Studiengänge der Geschäftsprozess „Einrichtung neuer Studiengänge“ um die Beteiligung externer Beratung in Form des Konzeptdialogs (siehe Nr. 2.12) erweitert wird. Sind neben der Durchführung des Konzeptdialogs alle notwendigen Vorgaben entsprechend der StudakkVO und des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in ihren jeweils geltenden Fassungen erfüllt, erfolgt die Erstakkreditierung durch das Präsidium.

Die *formale und rechtliche Vorprüfung* der studiengangsspezifischen Ordnungen sowie der Modulhandbücher findet etwa ein Jahr vor dem Qualitätsmanagement-Gespräch zur internen Akkreditierung (QM-Gespräch-Akk) statt. Ziel ist, den Studiengängen frühzeitig eine Rückmeldung zur Erfüllung formaler und rechtlicher Anforderungen zu geben.

Im *Qualitätszirkel* (siehe Nr. 2.4 und 2.5) findet regelmäßig ein datengestütztes Monitoring und ein Diskurs zur Qualitätsentwicklung der Studiengänge statt. In die Gesprächsrunde, die alle Mitgliedsgruppen berücksichtigt, fließen systematisch erhobene Daten der jeweiligen Studiengänge ein. Im Qualitätszirkel werden Maßnahmen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Studiengänge formuliert und deren Umsetzung (siehe Nr. 2.6) geplant. Spätestens alle acht Jahre werden externe Berater\*innen einbezogen.

Alle acht Jahre findet das *QM-Gespräch-Akk* zwischen einem oder mehreren Mitgliedern des Präsidiums und an den Studiengängen beteiligten Personen sowie Studierenden der Studiengänge des Akkreditierungsbündels unter Beteiligung des Dekanats statt. Das QM-Gespräch-Akk dient der Vorbereitung des Beschlusses des Präsidiums zur Akkreditierung der Studiengänge. Im QM-Gespräch-Akk werden der aktuelle Entwicklungsstand der Studiengänge und die vorgelegte Maßnahmenplanung bezüglich ihrer Schlüssigkeit und erwarteten Wirksamkeit diskutiert.

Die *interne Akkreditierung*: Das Präsidium spricht die Akkreditierung aus, wenn formale und rechtliche Vorgaben<sup>2</sup> eingehalten sind und eine nachvollziehbare Maßnahmenplanung verabschiedet wurde. Eine Akkreditierung mit Auflagen und / oder Empfehlungen kann erfolgen, wenn die Maßnahmenplanung als nicht ausreichend seitens des Präsidiums angesehen wird und / oder formale und rechtliche Vorgaben nicht erfüllt sind.

Etwa zwei Jahre nach Beschluss des Präsidiums über die Akkreditierung der Studiengänge findet ein Zwischenbilanz-Gespräch (*Zwischenbilanz*) statt. Im Rahmen des Gesprächs wird der Stand der Umsetzung der Maßnahmen sowie der Umgang mit Empfehlungen aus der vorhergehenden Akkreditierung behandelt.

Im Anschluss an die Zwischenbilanz, in der Regel vier Jahre nach dem QM-Gespräch-Akk, findet ein weiteres QM-Gespräch zwischen dem Präsidium und an den Studiengängen beteiligten Personen sowie Studierenden der Studiengänge des Akkreditierungsbündels unter Beteiligung des Dekanats statt (QM-Gespräch zu strategischen Entwicklungsthemen im Bereich Studium und Lehre, „*Mid-term-Gespräch*“). Hierbei liegt der Fokus auf der Weiterentwicklung der Studiengänge des Akkreditierungsbündels.

Für den Fall von Konfliktsituationen sind im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens *Schlichtungsstufen* vorgesehen. Als erste Stufe findet ein hochschulinternes Schlichtungsgespräch statt. Führt das Schlichtungsgespräch nicht zu einer Einigung, folgt entweder eine Programmevaluation oder eine Programmakkreditierung durch eine externe Agentur.

## **2. Prozessschritte innerhalb des HAW-Modells**

### **2.1 Das Akkreditierungsbündel**

(1) Studiengänge, die eine hohe fachliche Nähe im Sinne von § 30 Absatz 1 StudakkVO aufweisen, werden in der Regel gemeinsam als Bündel akkreditiert (Bündelakkreditierung). Ein Akkreditierungsbündel gilt über das jeweilige Akkreditierungsverfahren hinaus und bildet den verbindlichen Rahmen für die Einbindung der darin enthaltenen Studiengänge in das HAW-Modell.

(2) Die Zusammensetzung eines Akkreditierungsbündels wird von der Betriebseinheit Evaluation, Qualitätsmanagement und Akkreditierung (EQA) im Einvernehmen mit den für die jeweiligen Studiengänge verantwortlichen Personen festgelegt. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Präsidium über die Zusammensetzung des Akkreditierungsbündels.

Ein Akkreditierungsbündel mit mehr als vier Studiengängen bedarf der Genehmigung des Präsidiums. Die Begründung muss insbesondere darstellen, inwiefern trotz der höheren Anzahl die Kohärenz und Qualität der Beratung sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung der Studiengänge im Verbund gewährleistet bleiben.

---

<sup>2</sup> Unter formale und rechtliche Vorgaben fallen das Hamburgische Hochschulgesetz (HmbHG) sowie die Kriterien der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (StudakkVO). Diese beziehen sich u.a. auf die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) sowie den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR).

## **2.2 Die formale und rechtliche Vorprüfung**

Die formale und rechtliche Vorprüfung der studiengangsspezifischen Ordnungen sowie der Modulhandbücher soll etwa ein Jahr vor dem QM-Gespräch-Akk durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Vorprüfung werden in einer Checkliste festgehalten und der\*dem Prodekan\*in (Studium und Lehre) und den für die jeweiligen Studiengänge verantwortlichen Personen zur Verfügung gestellt.

## **2.3 Die Diskussion der Studiengangsanalyse**

Nach Durchführung der Studiengangsanalyse (Studierendenbefragungen zu Studiengangsinhalten und -organisation) werden die Ergebnisse auf Ebene des Akkreditierungsbündels diskutiert. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für eine Maßnahmenplanung zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Studiengänge.

## **2.4 Der Qualitätszirkel mit externer Beratung**

(1) Ziel des Qualitätszirkels mit externer Beratung ist die inhaltliche Begutachtung von Studiengängen durch externe Berater\*innen. Die Ergebnisse des Qualitätszirkels fließen in eine Maßnahmenplanung zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Studiengänge ein.

(2) Der Qualitätszirkel mit externer Beratung wird in der Verantwortung der der\*des Prodekans\*in (Studium und Lehre) durchgeführt. Im Qualitätszirkel sollen alle Mitgliedsgruppen vertreten sein. Auf Grundlage eines Studiengangsportfolios werden Potentiale und mögliche Problemfelder der Studiengänge erfasst und Maßnahmen zur Weiterentwicklung diskutiert und dokumentiert. Der Qualitätszirkel mit externer Beratung findet spätestens alle acht Jahre, idealerweise nach Auswertung aktueller Studiengangsanalysen und ein Semester vor einem QM-Gespräch-Akk, statt.

## **2.5 Der Qualitätszirkel**

(1) Neben dem Qualitätszirkel mit externer Beratung zur Vorbereitung des QM-Gesprächs-Akk (siehe Nr. 2.4) findet mindestens ein weiterer Qualitätszirkel zur inhaltlichen Vorbereitung des Midterm-Gesprächs (siehe Nr. 2.8) statt.

(2) Der Qualitätszirkel wird in der Verantwortung der\*des Prodekans\*in (Studium und Lehre) durchgeführt. Es sollen alle Mitgliedsgruppen vertreten sein.

(3) Der Qualitätszirkel kann sich ausschließlich aus internen Teilnehmer\*innen zusammensetzen, bei Bedarf kann externe Expertise hinzugezogen werden.

(4) Das Dekanat wird über das Ergebnis der Vorbereitung des Midterm-Gesprächs in Kenntnis gesetzt.

## **2.6 Die Maßnahmenplanung**

(1) Ausgehend von der Diskussion der Studiengangsanalyse (siehe Nr. 2.3) werden im Qualitätszirkel (siehe Nr. 2.4 und Nr. 2.5) Maßnahmen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Studiengänge formuliert und deren Umsetzung geplant. Alle acht Jahre ist die Maßnahmenplanung Gegenstand des QM-Gespräch-Akk.

(2) In der Maßnahmenplanung muss für jeden akkreditierungsrelevanten Indikator mit Median  $\geq 3$  eine Maßnahme definiert werden. Soll keine Maßnahme erfolgen, muss zu dem betreffenden Indikator eine Stellungnahme abgegeben werden.

(3) Nach Erstellung der Maßnahmenplanung geht diese zur Befassung in den zuständigen Fakultätsrat. Der Fakultätsrat hat die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Maßnahmenplanung abzugeben. Im Anschluss wird die Maßnahmenplanung vom Dekanat beschlossen.

(4) Die Maßnahmenplanungen werden im Beschäftigtenportal der HAW Hamburg veröffentlicht. Den Studierenden werden die Maßnahmenplanungen in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

### **2.7 Das Qualitätsmanagementgespräch zur internen Akkreditierung (QM-Gespräch-Akk)**

(1) Für jedes Akkreditierungsbündel findet alle acht Jahre ein QM-Gespräch-Akk statt. Die QM-Gespräche-Akk werden in der Verantwortung des Präsidiums durchgeführt. Sie werden mit an den Studiengängen beteiligten Personen, Studierenden des Akkreditierungsbündels, Mitgliedern des Dekanats der jeweiligen Fakultät und einem oder mehreren Mitgliedern des Präsidiums geführt.

(2) Das QM-Gespräch-Akk eines achtjährigen Akkreditierungszyklus dient dazu, den Beschluss zur Akkreditierung der Studiengänge vorzubereiten. Die Überprüfung der Maßnahmenplanung sowie der Einhaltung von formalen und rechtlichen Vorgaben sind u. a. Gegenstand des QM-Gespräch-Akk. Die im QM-Gespräch-Akk diskutierten Auflagen und / oder Empfehlungen beschränken sich auf die in den Studiengangsportfolios und die in den Checklisten der formalen und rechtlichen Prüfung dokumentierten Feststellungen. Das Ergebnis des QM-Gespräch-Akk ist die Grundlage für den Präsidiumsbeschluss zur Akkreditierung der Studiengänge (siehe Nr. 2.9).

### **2.8 Das Qualitätsmanagementgespräch zu strategischen Entwicklungsthemen im Bereich Studium und Lehre (Midterm-Gespräch)**

(1) Spätestens nach der Hälfte eines Akkreditierungszyklus von acht Jahren, in der Regel nach vier Jahren, findet ein Midterm-Gespräch statt.

(2) Ziel ist der Austausch zwischen einem oder mehreren Mitgliedern des Präsidiums und an den Studiengängen beteiligten Personen sowie Studierenden des Akkreditierungsbündels über die Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre unter Beteiligung des Dekanats. Die\*Der Prodekan\*in (Studium und Lehre) ist für die thematische Schwerpunktsetzung, inhaltliche Ausgestaltung sowie Organisation des Gesprächs verantwortlich.

### **2.9 Die interne Akkreditierung**

(1) Das Präsidium spricht für den einzelnen Studiengang die Akkreditierung ohne oder mit Auflagen, gegebenenfalls mit Empfehlungen, aus, wenn die Vorgaben der StudakkVO und des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind und eine nachvollziehbare Maßnahmenplanung verabschiedet wurde.

(2) Erstakkreditierungen sowie Reakkreditierungen sind für einen Zeitraum von maximal acht Jahren gültig. Für die Erfüllung einer Auflage ist eine Frist von in der Regel höchstens zwölf Monaten zu setzen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der der\*des Dekans\*in nach Genehmigung durch das Präsidium um sechs Monate verlängert werden.

(3) Für jeden Studiengang wird eine Urkunde über die Akkreditierung ausgestellt.

(4) Der Qualitätsbericht mit Akkreditierungsbeschluss wird auf der Internetseite der HAW Hamburg veröffentlicht. Ein Qualitätsbericht für jeden Studiengang wird in der Datenbank des Akkreditierungsrats (ELIAS) veröffentlicht.

### **2.10 Das Anzeigen von Änderungen**

(1) Änderungen an Studiengängen während des Zeitraums der Akkreditierung sind unverzüglich gegenüber dem Präsidium anzuzeigen.

(2) Das Präsidium entscheidet, ob eine wesentliche Änderung im Sinne von § 28 Absatz 1 StudakkVO von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist. Das Präsidium kann eine nachträgliche Auflage aussprechen. Die Frist zur Auflagenerfüllung richtet sich nach Nr. 2.9 Absatz 2 Satz 2.

(3) Ist die Änderung nicht von der Akkreditierung umfasst, wird die Durchführung eines neuen Akkreditierungsverfahrens beschlossen.

### **2.11 Die Zwischenbilanz**

(1) In der Regel zwei Jahre nach Beschluss des Präsidiums über die Akkreditierung der Studiengänge findet ein Zwischenbilanz-Gespräch (Zwischenbilanz) statt.

(2) Im Rahmen der Zwischenbilanz wird der Stand der Umsetzung der Maßnahmen sowie der Umgang mit Empfehlungen aus der vorhergehenden Akkreditierung überprüft.

(3) An der Zwischenbilanz nehmen die\*der Prodekan\*in (Studium und Lehre), gegebenenfalls die jeweiligen für die Studiengänge verantwortlichen Personen, die Leitung von EQA sowie die\*der Fakultätsqualitätsmanager\*in (FQM) teil.

### **2.12 Der Konzeptdialog für die Erstakkreditierung**

(1) Ziel des Konzeptdialogs ist es, die fachliche Ausrichtung eines neuen Studiengangs eingehend zu diskutieren und unter Einbeziehung von externer Beratung das Studiengangskonzept weiterzuentwickeln.

(2) Der Konzeptdialog ist verpflichtend bei der Einrichtung eines neuen Studiengangs durchzuführen.

(3) Der Ergebnisbericht des Konzeptdialogs wird dem Präsidium zusammen mit der genehmigten Prüfungs- und Studienordnung und weiteren relevanten Unterlagen zum Studiengang als Grundlage für die Beschlussfassung zur Erstakkreditierung vorgelegt.

### **2.13 Schlichtungsstufen**

Sofern im QM-Gespräch-Akk keine Einigung bezüglich der Auflagen und / oder Empfehlungen gefunden werden konnte, greifen die Schlichtungsstufen.

#### **a) Das interne Schlichtungsgespräch**

(1) Als erste Schlichtungsstufe wird ein internes Schlichtungsgespräch initiiert. Ziel des Schlichtungsgesprächs ist es, mit Beteiligten innerhalb der HAW Hamburg eine Einigung herbeizuführen. Das interne Schlichtungsgespräch wird durch EQA organisiert.

(2) Das interne Schlichtungsgespräch wird unter Beteiligung mindestens eines Mitglieds des Präsidiums, des Studiengangs, gegebenenfalls weiteren Mitgliedern der Fakultät, mindestens eines Mitglieds des jeweiligen Dekanats, der Leitung von EQA sowie der\*des FQM geführt.

(3) Ist eine Einigung nicht möglich, geht das Verfahren in die zweite Schlichtungsstufe, das heißt entweder in die Programmevaluation oder in die Programmakkreditierung, über. Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium.

#### **b) Die Programmevaluation mit Qualitätsdialog**

(1) Ziel der Programmevaluation mit Qualitätsdialog ist es mit externen Berater\*innen die Punkte der vorherigen Prozessschritte zu erörtern, über die keine Einigung erzielt wurde.

(2) Die externen Berater\*innen werden durch das Dekanat vorgeschlagen und von dem Fakultätsrat bestellt.

(3) Zu den Vertreter\*innen der HAW Hamburg gehören Mitglieder des Präsidiums und des Dekanats, an den Studiengängen beteiligte Personen sowie Studierende des Studiengangs.

(4) Die externen Berater\*innen formulieren im Anschluss an den Qualitätsdialog einen Bericht, der Lösungsvorschläge in Form von Auflagen mit Fristsetzung enthalten kann.

(5) Der Bericht mit den Lösungsvorschlägen ist die Grundlage für den Beschluss des Präsidiums zur Akkreditierung des Studiengangs.

### **c) Die Programmakkreditierung**

(1) Für die Programmakkreditierung wird eine externe Akkreditierungsagentur beauftragt. Die Programmakkreditierung wird nach den jeweils geltenden Vorgaben des Akkreditierungsrats durchgeführt.

(2) Die Kosten für die externe Agentur sind von der Fakultät und dem Präsidium je zur Hälfte zu tragen.

### **2.14 Das Verfahren bei übergreifenden Studiengängen**

(1) Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen sind alle beteiligten Dekanate, die jeweils für die Studiengänge verantwortlichen Personen, weitere an den Studiengängen beteiligte Personen und Studierende der Studiengänge am Verfahren zu beteiligen.

(2) Hochschulübergreifende Studiengänge führen in der Regel eine Programmakkreditierung durch.

## **3. Funktionen und Zuständigkeiten**

### **3.1 Das Dekanat**

(1) Das Dekanat benennt die\*den Prodekan\*in (Studium und Lehre) als Ansprechperson für Prozesse des HAW-Modells der jeweiligen Fakultät.

(2) Vor einem QM-Gespräch-Akk beschließt das Dekanat nach Durchführung des Qualitätszirkels mit externer Beratung die aktuelle Maßnahmenplanung.

(3) Das Dekanat schlägt die externen Berater\*innen für den Qualitätsdialog vor.

(4) Das Dekanat trägt dafür Sorge, dass die Organisation von Qualitätszirkeln, QM-Gesprächen-Akk und Midterm-Gesprächen innerhalb der Fakultät übernommen wird. Dies betrifft u. a. Raumbuchung, Bewirtung, Abrechnung der Aufwandsentschädigung und Reisekosten für externe Berater\*innen, Dokumentenpflege für Unterlagen etc.

### **3.2 Die\*Der Dekan\*in**

(1) Die\*Der Dekan\*in nimmt an QM-Gesprächen und am Qualitätsdialog teil.

(2) Die\*Der Dekan\*in beantragt Fristverlängerungen gemäß Nr. 2.9 Absatz 2.

### **3.3 Die\*Der Prodekan\*in (Studium und Lehre)**

(1) Die\*Der Prodekan\*in (Studium und Lehre) ist verantwortlich für die Einladung von Lehrenden und Studierenden zur Diskussion der Studiengangsanalysen zur Vorbereitung für die Maßnahmenplanung, die Einladung zum Qualitätszirkel und die Durchführung desselben sowie für den Vorschlag an den Fakultätsrat für externe Berater\*innen für den Qualitätszirkel mit externer Beratung.

(2) Die\*Der Prodekan\*in (Studium und Lehre) nimmt an QM-Gesprächen und am Qualitätsdialog teil.

(3) Die\*Der Prodekan\*in (Studium und Lehre) koordiniert die Umsetzung der Maßnahmenplanung und die Erfüllung von Akkreditierungsaufgaben.

(4) Mit Ausnahme der Aufgaben von Absatz 2 kann die\*der Prodekan\*in (Studium und Lehre) die Wahrnehmung dieser Aufgaben an andere Personen der Fakultät übertragen. In diesem Fall ist EQA zu informieren.

### **3.4 Der Fakultätsrat**

- (1) Der Fakultätsrat bestellt die externen Berater\*innen für die Qualitätszirkel mit externer Beratung und den Qualitätsdialog.
- (2) Der Fakultätsrat befasst sich gemäß Nr. 2.6 Absatz 3 mit der Maßnahmenplanung und hat Gelegenheit, zu dieser Stellung zu nehmen.

### **3.5 Das Präsidium**

- (1) Ein oder mehrere Mitglieder des Präsidiums nehmen an QM-Gesprächen teil.
- (2) Das Präsidium akkreditiert die Studiengänge gemäß Nr. 2.9 Absatz 1.
- (3) Das Präsidium entscheidet gemäß Nr. 2.1 Absatz 2 über die Zusammensetzung von Akkreditierungsbündeln und genehmigt gemäß Nr. 2.1 Absatz 3 die Zusammensetzung von Akkreditierungsbündeln, die mehr als vier Studiengänge umfassen.
- (4) Das Präsidium entscheidet gemäß Nr. 2.10 Absatz 2 im Falle einer wesentlichen Änderung, ob diese von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist.
- (5) Das Präsidium entscheidet gemäß Nr. 2.13 Buchstabe a) Absatz 3, ob auf der zweiten Schlichtungsstufe eine Programmevaluation oder eine Programmakkreditierung durchgeführt wird.

### **3.6 Die externen Berater\*innen**

Funktion und Aufgaben der externen Berater\*innen sind in der „Richtlinie zur Regelung der externen Beratung im Rahmen des Qualitätsmanagements an der HAW Hamburg“ in der jeweils geltenden Fassung formuliert.

### **3.7 Der Qualitätsbeirat**

- (1) Die Aufgabe des Qualitätsbeirats ist es, dem Präsidium Vorschläge für die strategische Weiterentwicklung des HAW-Modells zu machen. Dabei bezieht er sich auf Evaluationsergebnisse und Vorschläge zur Weiterentwicklung aus dem laufenden Betrieb. Darüber hinaus ist der Qualitätsbeirat Anlaufstelle für im Rahmen des HAW-Modells auftretende strukturelle Herausforderungen.
- (2) Der Qualitätsbeirat setzt sich aus zwei externen Expert\*innen, der\*dem Vizepräsident\*in für Studium und Lehre und je einer Vertretung jeder Fakultät, des Hochschulsenats, des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA), des Zentrums für Lehren und Lernen, des Studierendenentzentrums und EQA zusammen.
- (3) Die Amtszeit der gewählten internen und externen Mitglieder, mit Ausnahme der studentischen Vertretung, beträgt drei Jahre. Die Dauer der Mitgliedschaft der studentischen Vertretung beträgt ein Jahr.

### **3.8 Die Betriebseinheit Evaluation, Qualitätsmanagement, Akkreditierung (EQA)**

Die Betriebseinheit Evaluation, Qualitätsmanagement, Akkreditierung (EQA) unterstützt die HAW Hamburg operativ bei der Planung, Durchführung, Evaluation und kontinuierlichen Weiterentwicklung des HAW-Modells. Dies gilt insbesondere für die Festlegung der Zusammensetzung von Akkreditierungsbündeln, die Durchführung der Datenerhebung, die Erstellung der Studiengangsportfolios sowie die Koordination und inhaltliche Vorbereitung der QM-Gespräche-Akk und Midterm-Gespräche, der Qualitätszirkel, des Konzeptdialogs oder des Qualitätsdialogs. Unterstützung erfolgt auch im Fall einer Programmakkreditierung.

### **3.9 Die Beteiligung von Studierenden**

(1) Studierende sind regelhaft an Prozessen des HAW-Modells zu beteiligen. Dies umfasst eine Teilnahme an den Sitzungen im Rahmen von Qualitätszirkeln, QM-Gesprächen, Qualitätsdialogen und des Qualitätsbeirats.

(2) Studierende erhalten für die Teilnahme an den genannten Sitzungen ein Sitzungsentgelt, dessen Höhe sich nach der „Verfügung des Präsidiums für die Zahlung eines Sitzungsentgeltes an Studierende für die Mitwirkung in den Selbstverwaltungsgremien der HAW Hamburg“ in der jeweils geltenden Fassung richtet. Die Sitzungsentgelte für die studentische Beteiligung werden zentral für bis zu zehn Personen pro Sitzung übernommen.

#### **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Mit Ablauf des 30. September 2025 tritt die „Richtlinie zur internen Akkreditierung an der HAW Hamburg“ vom 6. November 2024 (Hochschulanzeiger Nr. 210/2024, S. 11) außer Kraft.

**Hamburg, den 1. Oktober 2025**  
**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

# **Richtlinie zur Regelung der externen Beratung im Rahmen des Qualitätsmanagements an der HAW Hamburg**

Vom 1. Oktober 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 1. Oktober 2025 gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), die „Richtlinie zur Regelung der externen Beratung im Rahmen des Qualitätsmanagements an der HAW Hamburg“ in der nachstehenden Fassung beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie regelt die Beteiligung externer Berater\*innen im hochschuleigenen Qualitätsmanagementsystem, dem HAW-Modell. Für die Beteiligung externer Berater\*innen im Midterm-Zyklus finden ausschließlich § 5 Absatz 1 und § 7 der Richtlinie Anwendung.

## **§ 2 Aufgaben der externen Beratung**

(1) Aufgabe der externen Beratung ist die inhaltliche Begutachtung von Studiengängen durch Einbringen ihrer fachlich qualifizierten und unabhängigen Expertise, um zu deren qualitativen (Weiter-) Entwicklung beizutragen.

(2) Hierfür nehmen die externen Berater\*innen an einer durch das HAW-Modell definierten Sitzung teil. Grundsätzlich handelt es sich dabei um einen Qualitätszirkel, einen Konzeptdialog oder einen Qualitätsdialog.

## **§ 3 Verfahren der externen Beratung**

(1) Den externen Berater\*innen wird für jeden zu akkreditierenden Studiengang ein Einschätzungsbogen, eine Übersicht der Qualitätsindikatoren, eine Zusammenfassung der Studiengangsanalyse, die Prüfungs- und Studienordnung, das Modulhandbuch, das Diploma Supplement sowie gegebenenfalls die Maßnahmenplanungen vorangegangener Qualitätszirkel und weitere Ordnungen der HAW Hamburg zur Verfügung gestellt.

(2) Den externen Berater\*innen im Qualitätsdialog werden zusätzlich Unterlagen zur Verfügung gestellt, aus denen die Punkte hervorgehen, über die keine Einigung erzielt wurde.

(3) Vor Aufnahme ihrer beratenden Tätigkeit unterschreiben die externen Berater\*innen eine Geheimhaltungsvereinbarung, eine Unbefangenheitserklärung sowie eine Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der internen Akkreditierung von Studiengängen an der HAW Hamburg.

(4) Nach Durchführung der Sitzung gemäß § 2 Absatz 2 mit Ausnahme bei Durchführung des Qualitätsdialogs wird eine zusammenfassende Bewertung erstellt und nach Freigabe durch die externen Berater\*innen in den Qualitätsbericht des zu akkreditierenden Studiengangs aufgenommen. Die externen Berater\*innen im Qualitätsdialog formulieren im Anschluss an den Qualitätsdialog einen Bericht mit Lösungsvorschlägen.

#### **§ 4 Zusammensetzung**

(1) Der Kreis der externen Beratung soll sich zusammensetzen aus:

1. mindestens zwei Wissenschaftsvertreter\*innen derselben oder einer ähnlichen Fachrichtung anderer Hochschulen,
2. mindestens einer\*m Praxisvertreter\*in,
3. mindestens einer\*m Studierenden derselben oder einer ähnlichen Fachrichtung einer anderen Hochschule.

Darüber hinaus können weitere externe Berater\*innen bestellt werden. Hat die\*der Praxisvertreter\*in einen Abschluss in dem zu akkreditierenden Studiengang erlangt, so muss der Abschluss mindestens drei Jahre, beginnend mit dem Datum des Abschlusszeugnisses, zurückzuliegen.

(2) Personen, die als externe Berater\*innen für den Qualitätszirkel bestellt worden sind, können nicht auch im Rahmen der Durchführung eines Qualitätsdialogs für denselben Studiengang bestellt werden.

(3) Bei der Auswahl der externen Berater\*innen soll eine ausgewogene Verteilung der Geschlechter Berücksichtigung finden.

#### **§ 5 Bestellung**

(1) Auf Vorschlag der\*des jeweiligen Prodekan\*s/in (Studium und Lehre) werden die externen Berater\*innen als Teilnehmende für die Durchführung eines Qualitätszirkels oder eines Konzeptdialogs vom Fakultätsrat bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(2) Für den Qualitätsdialog gilt, dass die externen Berater\*innen auf Vorschlag des Dekanats der jeweiligen Fakultät vom Fakultätsrat bestellt werden.

(3) Scheidet ein\*e externe\*r Berater\*in vor Durchführung einer in § 2 Absatz 2 genannten Sitzung aus, so wird für die erneute Besetzung der Position das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 durchgeführt.

(4) Ist ein\*e externe\*r Berater\*in kurzfristig verhindert und ist eine Nachbesetzung nicht möglich, können die in § 2 Absatz 2 genannten Sitzungen stattfinden, sofern mindestens die Hälfte der externen Berater\*innen sowie die\*der Prodekan\*s/in (Studium und Lehre) anwesend sind.

#### **§ 6 Unabhängigkeit**

Bei der Auswahl der externen Berater\*innen soll die\*der jeweilige Prodekan\*s/in (Studium und Lehre) die Kriterien der Unabhängigkeit beachten:

1. keine Tätigkeit als Lehrende\*r, Lehrbeauftragte\*r, Gastprofessor\*in, Dozent\*in an der HAW Hamburg innerhalb der letzten drei Jahre,
2. keine Promotion an der HAW Hamburg innerhalb der letzten drei Jahre,
3. kein Bewerbungs- oder Berufungsverfahren als Bewerber\*in an der HAW Hamburg innerhalb der letzten drei Jahre,
4. keine enge wissenschaftliche Kooperation mit Mitgliedern der Fakultät des zu akkreditierenden Studiengangs innerhalb der letzten drei Jahre,
5. keine beratende Tätigkeit bei der Gestaltung des Studiengangs,
6. kein bevorstehender Wechsel an die HAW Hamburg,
7. keine Verwandtschaft oder enge persönliche Bindungen zu oder Konflikte mit einem Mitglied des Präsidiums oder einem Mitglied der Fakultät des zu akkreditierenden Studiengangs,
8. keine Mitgliedschaft im Hochschulrat oder in wissenschaftlichen Beiräten der HAW Hamburg innerhalb der letzten drei Jahre.

In begründeten Ausnahmefällen kann von den Anforderungen abgewichen werden.

### **§ 7 Aufwandsentschädigung und Kosten**

(1) Jede\*r externe\*r Berater\*in erhält für die Beratung in den unter § 2 Absatz 2 genannten Sitzungen einmalig eine pauschale Aufwandsentschädigung.

(2) Die tatsächlich anfallenden Reisekosten sowie die Kosten für eventuell anfallende Übernachtungen werden nach dem Hamburgischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

(3) Die Gesamtkosten für die externe Beratung mit einer maximalen Personenanzahl von sieben Berater\*innen werden zentral übernommen. Den Fakultäten steht es darüber hinaus frei, weitere externe Berater\*innen einzuladen. Die Kosten sind dann von den Fakultäten selbst zu tragen.

### **§ 8 Veröffentlichung**

(1) Die Namen der externen Berater\*innen werden auf der Internetseite der HAW Hamburg sowie über die Datenbank des Akkreditierungsrats (ELIAS) veröffentlicht.

(2) Die externen Berater\*innen werden in den Qualitätsberichten der Studiengänge (§ 3 Absatz 3) namentlich aufgeführt. Die Qualitätsberichte werden auf der Internetseite der HAW Hamburg sowie über die Datenbank des Akkreditierungsrats (ELIAS) veröffentlicht.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Mit Ablauf des 30. September 2025 tritt die Richtlinie zur Regelung der externen Beratung im Rahmen des Qualitätsmanagements an der HAW Hamburg vom 6. November 2024 (Hochschulanzeiger Nr. 210/2024, S. 8) außer Kraft.

**Hamburg, den 1. Oktober 2025**  
**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**